

**Satzung
der Gemeinde Ruppichteroth über die
Zahl der Gemeindevertreter/innen
vom 24.06.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) KWahlG zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Ruppichteroth wird um 2 Vertreter verringert und beträgt somit 30 Vertreter, davon 15 in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.